



Civil Procedure Review

AB OMNIBUS PRO OMNIBUS

1

Aufrechnungseinrede im bulgarischen gerichtlichen Erkenntnisverfahren

Objection for Set-off in Claim Court Proceedings in Bulgaria

Valentina Popova

Professor of Civil Procedure at the Sofia University 'St. Kliment Ohridski' and in at the South-west University 'Neofit Rilski' in Blagevgrad, Bulgaria.

Schlüsselwörter: Aufrechnungseinrede; Aufrechnungswillenserklärung; Beklagte; eventuelle Aufrechnungseinrede; Gegenforderung; gerichtliches Erkenntnisverfahren; Widerklage; Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung

Zusammenfassung: Dieser Artikel befasst sich mit der Aufrechnungseinrede im bulgarischen gerichtlichen Erkenntnisverfahren. Als Ausgangsschwerpunkt werden die Spezifik der Aufrechnung im bulgarischen materiellen Recht und die Spezifik des Umfangs der objektiven Grenzen der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung im bulgarischen Prozessrecht erläutert. Analysiert werden der Gegenstand der Aufrechnungseinrede und die Notwendigkeit einer ausreichenden Individualisierung der Aufrechnungseinrede. Untersucht wird die Spezifik der Aufrechnungseinrede als ein Verteidigungsmittel des Beklagten gegenüber der Klage und ein Mittel zur Verteidigung seiner Gegenforderung und seines Aufrechnungsrechtes, die der Verteidigung gegen die Klage untergeordnet ist. Es wurde ein Vergleich gezogen zwischen der Aufrechnungseinrede und der Widerklage. Im Zusammenhang mit den im Art. 133 ZPO festgelegten Frühpräklusionen wurden die Probleme erläutert hinsichtlich des

Zeitpunktes bis wann die Aufrechnungseinrede im gerichtlichem Erkenntnisverfahren erhoben werden kann. Analysiert wurde der Umfang der objektiven Grenzen der Rechtskraft der über die Aufrechnungseinrede erlassenen Gerichtsentscheidung, darunter auch wenn die Gegenforderung des Beklagten höher ist als die Forderung des Klägers. Untersucht wurden die Probleme der Aufrechnungseinrede und der im Art. 103 Abs. 1 GVV festgelegten Vorschrift über die Liquidität der Forderung des Klägers und die Aufrechnungswillenserklärung.

Keywords: set-off defence, set-off notice, respondent, conditional set-off, counterclaim, mutual claims, court claim process, res judicata of a court judgement

Summary: The article deals with the set-off defense in the court claim process. As a preliminary the specifics of set off in Bulgarian substantive law are reviewed as well as the objective limits of res judicata in Bulgarian procedural law. The subject matter of set-off is analysed and the need to individualise it as a defense. Further the specifics of set-off as a respondent' defense against a claim is analysed, as well as a means to defend its cross claimant, and its right to effect set-off, subjected to its defense against a claim. A comparison is made between the set off and counter claim. In relation to the early preclusions as per art. 133 of the Civil Procedure Code a review is made of the problems about the moment until which set-off defense is available in the court claim process. The scope of the objective limits of res judicata of a judgment under a set-off case is analyzed including in the case where the respondent's claim exceeds that of the claimant. The problems around set-off defense are set out as well as the requirement for liquidity of the claim of the party effecting set-off as established in art. 101, par. 1 of the Contracts and Obligations Act. Lastly, the conditional set-off defense is analyzed.

I. SPEZIFIK DER AUFRECHNUNG IM BULGARISCHEN MATERIELLEN RECHT

Die theoretische und praktische Bedeutung der Aufrechnung und der Aufrechnungseinrede ist durch die Erweiterung der wirtschaftlichen und zivilrechtlichen Tätigkeit in Bulgarien gestiegen. Materiellrechtliche Besonderheit der Aufrechnung im bulgarischen Recht ist der Einfluss auf die Spezifik der Aufrechnungseinrede als Verteidigungsmittel im gerichtlichen Erkenntnisverfahren.

Nach bulgarischem Recht wird die Aufrechnung im Unterschied zum System der ipso jure Kompensation durch eine einseitige Willenserklärung an den gegnerischen Gläubiger-Schuldner geltend gemacht. Das hat zur Folge die Tilgung der beiden gleichartigen Gegenforderungen unabhängig vom Willen des anderen Gläubiger-Schuldners. Das Aufrechnungsrecht ist ein Potestativrecht, das durch eine einseitige Willenserklärung gegenüber dem anderen Gläubiger-Schuldner ausgeübt wird (Art. 104, Abs. 1, Satz 1 des Gesetzes über die Verpflichtungen und Verträge) (GVV). Die

Aufrechnung ist ein Erfüllungssurrogat, mit dem die gegenseitigen Forderungen befriedigt und gelöscht werden. Aus diesem Grund soll die Forderung des Gläubigers, der die Aufrechnungswillenserklärung macht, fällig sein (Art. 103, Abs. 1 GVV). Art. 103, Abs. 1 GVV schreibt nicht vor, dass seine Schuld fällig sein soll. Es reicht, dass diese erfüllbar ist. Wegen des Tilgungseffekts der Aufrechnung wurde im Art. 104, Abs. 1, Satz 2 GVV vorgesehen, dass diese nicht unter einer Frist oder unter einer Bedingung zu erfolgen hat, außer unter der Bedingung, dass die vor Gericht geltend gemachte Forderung anerkannt wird. Wie wir weiter unten sehen werden, steht diese materielle Regelung in Verbindung mit der im gerichtlichen Erkenntnisverfahren erhobenen Aufrechnungseinrede.

Ähnlich dem System der ipso jure Kompensation gibt es im Art. 103, Abs. 1 GVV die Bedingung, dass die Forderung des Gläubigers, der die Aufrechnungswillenserklärung macht, liquid sein muss. In der Theorie und Praxis haben sich im Laufe von Jahrzehnten verschiedene Auslegungen des Begriffs „liquid“ durchgesetzt – von unbestrittener Forderung bis hin zur Forderung, die mit einer in Kraft getretenen Gerichtsentscheidung festgestellt wurde. Das ist vom alten bulgarischen Recht beeinflusst, in das das System der ipso jure Kompensation bei Fälligkeit und Liquidität der beiden Gegenforderungen aufgenommen worden war und wo bei fehlender Liquidität angenommen wurde, dass Aufrechnung nur gerichtlich vorgenommen werden kann, wobei der Beklagte Widerklage erheben muss, damit die beiden gegenseitigen Forderungen mit einer Gerichtsentscheidung festgestellt werden können. In der Fachliteratur und der Rechtsprechung wird oft angenommen, dass beide Forderungen liquid sein sollen. Wie wir weiter unten sehen werden, führte das zu Problemen in der Rechtsprechung.

Auf Grund Art. 103, Abs. 2 GVV hat die Aufrechnung eine Rückwirkung zum Zeitpunkt, zu dem sie hätte vollzogen werden können. Fest steht, dass die Aufrechnung zulässig ist, auch nachdem die Forderung verjährt ist, wenn sie vor Ablauf der Verjährung hätte vollzogen werden können.

II. SPEZIFIK DES UMFANGS DER OBJEKTIVEN GRENZEN DER RECHTSKRAFT DER GERICHTLICHEN ENTSCHEIDUNG IM BULGARISCHEN PROZESSRECHT

Spezifisch für das bulgarische Erkenntnisverfahren ist, dass laut Art. 298, Abs. 1 ZPO die in Kraft getretene Entscheidung eine Rechtskraft hat nur hinsichtlich des mit einer Klage geltend gemachten Rechts, nicht aber hinsichtlich der durch den Beklagten erhobenen Einwendungen und Einreden. Im Art. 298, Abs. 4 ZPO hat der Gesetzgeber eine Ausnahme von dieser Regel gemacht. Er hat festgelegt, dass die Entscheidung Rechtskraft hat, auch hinsichtlich der dadurch zugelassenen Einrede für Einbehaltungsrecht und Aufrechnungseinrede. In diesem Fall interessiert uns die Vorschrift hinsichtlich der Aufrechnungseinrede.

III. DIE AUFRECHNUNGSEINREDE IST EIN VERTEIDIGUNGSMITTEL DES BEKLAGTEN GEGENÜBER DER KLAGE UND EIN MITTEL ZUR VERTEIDIGUNG SEINER GEGENFORDERUNG UND SEINES AUFRECHNUNGSRECHTES

Die Aufrechnungseinrede ist ein Verteidigungsmittel des Beklagten gegenüber der Klage und ein Mittel zur Verteidigung seiner Gegenforderung und seines Aufrechnungsrechtes. Die Verteidigung der genannten Gegenrechte ist aber der Verteidigung des Beklagten gegenüber der Klage untergeordnet und kann diese nicht übersteigen; damit kann der Beklagte keine Verurteilung des Klägers verlangen wegen der Höhe der Forderung, die den Aufrechnungsbetrag übersteigt.

IV. GEGENSTAND DER AUFRECHNUNGSEINREDE

Gegenstand der Aufrechnungseinrede ist die Gegenforderung des Beklagten, sein Aufrechnungsrecht sowie seine Aufrechnungserklärung unabhängig davon, ob es sich um eine Einrede über eine im oder außerhalb des Prozesses gemachte Aufrechnungserklärung handelt. Gegenstand der Aufrechnungseinrede mit Gegenforderung des Beklagten, die höher als die Forderung des Klägers ist, ist nur dieser Teil der Forderung, der für die Aufrechnung relevant ist. Spezifisch bei dieser Verteidigung ist, dass, weil durch die Aufrechnung notwendigerweise die beiden gleichartigen Gegenforderungen getilgt werden, der Beklagte Rechtsinteresse hat zu behaupten, dass durch die Aufrechnung sowohl die Forderung des Klägers als auch seine (des Beklagten) Gegenforderung getilgt worden sei.

Die Gegenforderung des Beklagten und sein Aufrechnungsrecht, die Gegenstand der Aufrechnungseinrede sind, werden Gegenstand des Erkenntnisverfahrens. Ist die Gegenforderung des Beklagten höher als diese des Klägers, so ist die Differenz zwischen der Gegenforderung des Beklagten und der Forderung des Klägers kein Prozessgegenstand. Auf Grund des in Art. 298, Abs. 4 ZPO geregelten Umfangs der objektiven Grenzen der Rechtskraft der über die Aufrechnungseinrede erlassenen Gerichtsentscheidung lässt der Gesetzgeber zu, dass durch die Geltendmachung der Aufrechnungseinrede die Gegenforderung des Beklagten und seines Aufrechnungsrechtes Gegenstand des Verfahrens werden, deren Verteidigung aber der Verteidigung des Beklagten gegen die Klage unterliegt.

Aus diesem Grund besteht hinsichtlich dieser Gegenrechte des Beklagten eine Anhängigkeit des Verfahrens, die ihrerseits von dieser Anhängigkeit des Klageverfahrens abhängig ist. Wegen der geschilderten Abhängigkeit der Verteidigung der Gegenforderung des Beklagten, wenn mit der Aufrechnungseinrede behauptet wird, die Gegenforderung des Beklagten sei höher als die des Klägers, Gegenstand der Aufrechnungseinrede und des Verfahrens wird nur dieser Teil der Forderung, die auch Gegenstand der Aufrechnung ist. Der diese Höhe übersteigende Betrag wird nicht Gegenstand der Aufrechnungseinrede und des Verfahrens. Genauso verhält es sich auch mit der Teilklage. Im Unterschied zu der Aufrechnungseinrede wird bei

der Teilklage eine selbständige Verteidigung des Rechts bis zur geltend gemachten Höhe gesucht. Bei der Teilklage ist das Ziel festzustellen, dass die geltend gemachte Höhe der Forderung zum Zeitpunkt der Beendigung des Beweisaufnahmeverfahrens und der Beendigung des Gerichtsverfahrens besteht, wie auch die Verurteilung des Beklagten. Bei der Aufrechnungseinrede besteht ein Rechtsinteresse des Beklagten sowohl die Feststellung seiner Gegenforderung zu den für die Aufrechnung relevanten Zeitpunkten zu verlangen, als auch des späteren Nichtvorhandenseins dieser Gegenforderung auf Grund der Tilgung durch die Aufrechnung bzw. des Nichtvorhandenseins bei Beendigung des Gerichtsverfahrens. Die Spezifik dieses Rechtsinteresses ist durch die materiellrechtliche Spezifik der Aufrechnung als Mittel zur Tilgung der beiden gleichartigen Gegenforderungen bedingt, sowie durch die materiellrechtliche Unmöglichkeit, die eine ohne die andere Forderung zu tilgen. Diese Spezifik bestimmt auch den Umfang der objektiven Grenzen der Rechtskraft der über die Aufrechnungseinrede erlassenen Gerichtsentscheidung (Art. 298, Abs. 4, vgl. P. VIII dieser Studie). Aus eben genannten Gründen hat die Entscheidung über die Aufrechnungseinrede durch Gegenforderung des Beklagten, die höher ist als die des Klägers, keine exekutorische Wirkung.

V. INDIVIDUALISIERUNG DER AUFRECHNUNGSEINREDE

Die in der Aufrechnungseinrede enthaltene Behauptung und die durch diese Einrede gesuchte Verteidigung müssen über den notwendigen Grad der Individualisierung verfügen, die durch die für die Aufrechnung relevanten Elemente wie auch durch die Art der mit der Aufrechnungseinrede bezweckten Verteidigung bestimmt wird. Auf Grund Art. 101, Abs. 1 und Art. 145, Abs. 2 ZPO und im Zusammenhang mit Art. 100 ZPO ist das Gericht bei unklarer Formulierung der Aufrechnungseinrede verpflichtet, den Beklagten darauf hinzuweisen, seine Behauptungen zu konkretisieren, die Widersprüche darin zu entfernen, eine genügende Individualisierung seiner Aufrechnungseinrede zu geben, deutlichere Formulierungen zu stellen.

VI. BIS WANN KANN DIE AUFRECHNUNGSEINREDE ERHOBEN WERDEN.

In der neuen ZPO musste im Zusammenhang mit den im Art. 133 ZPO festgelegten Frühpräklusionen auf praktischer Ebene dringend die Frage beantwortet werden, bis wann die Aufrechnungseinrede erhoben werden kann. Laut Art. 131, Abs. 1 ZPO muss der Beklagte innerhalb eines Monats ab Erhalt der Klageschrift eine schriftliche Antwort einreichen; darin soll er seine Einrede und Einwendungen gegen die Klage einlegen und die Tatsachen benennen, auf denen diese beruhen (Art. 131, Abs. 2, Punkt 5 ZPO). Art. 133 ZPO sieht vor, dass, wenn der Beklagte diese einmonatige Frist versäumt und keine schriftliche Antwort einreicht, bzw. sich nicht dazu äußert, und keine Einrede und Einwendungen einlegt, so kann er das später nicht mehr tun. Zusammen mit der Abschrift der Klageschrift stellt das Gericht dem Beklagten auch

Hinweise zu auf die Frist und den Inhalt der Antwort auf die Klageschrift, sowie auf die Präklusionen. An dieser Stelle muss ich vermerken, dass das bulgarische Zivilverfahren keine Pflichtverteidigung durch einen Rechtsanwalt vorsieht.

Art. 147 ZPO legt fest, dass bis zur Beendigung des Beweisaufnahmeverfahrens in erster Instanz die Parteien: erstens, neue Umstände hervorbringen und neue Beweise vorlegen können, nur wenn sie diese nicht rechtzeitig hätten erfahren, hervorbringen und vorlegen können; und zweitens, neuentstandene, prozessrelevante Umstände hervorbringen und entsprechende Beweise nennen und vorlegen können.

Nach einer langjährigen widersprüchlichen Rechtsprechung hinsichtlich des Zeitpunktes, zu dem die Aufrechnungseinrede erhoben werden kann, wurde im Punkt 4 der Begründung der Auslegungsentscheidung Nr. 1 vom 09.12.2013 im Auslegungsverfahren Nr. 1/2013 der Hauptversammlung des Zivil- und Handelssenats des Obersten Kassationsgerichts (OKG) angenommen, dass die Vorschriften des Art. 371 ZPO, die im Kapitel 32 enthalten sind, wo das „Besondere Erkenntnisverfahren in Handelsstreiten“ geregelt ist, unabhängig von deren Einordnung auch im allgemeinen Erkenntnisverfahren Anwendung finden sollen, im Einzelnen auch hinsichtlich der Aufrechnungseinrede. Art. 371 ZPO sieht vor, dass im besonderen Erkenntnisverfahren in Handelsstreiten die Aufrechnungseinrede bis zur Beendigung des Beweisaufnahmeverfahrens in erster Instanz erhoben werden kann, soweit sie mit neuen Beweisen nicht untermauert werden muss oder bis zur Beendigung des Beweisaufnahmeverfahrens in Berufungsinstanz, wenn das Vorhandensein oder die Unbestrittenheit der Gegenforderung des Beklagten durch eine rechtskräftige Entscheidung oder eine Vollstreckungsanordnung festgestellt wurden. Im P. 4 der Begründung dieser Auslegungsentscheidung wurde auch angenommen, dass, wenn die Gegenforderung, mit der aufgerechnet wird, bestritten (nicht liquid) ist, so kann die Aufrechnungseinrede mit dieser Gegenforderung (auf Grund Art. 131, Abs. 2, Punkt 5 und Art. 133 ZPO) spätestens mit der Antwort auf die Klageschrift geltend gemacht werden und eine spätere Geltendmachung – auch vor dem Berufungsgericht – unzulässig ist.

Die Anwendung von einem im besonderen Erkenntnisverfahren enthaltenen Text analog auf das allgemeine Erkenntnisverfahren stellt meines Erachtens eine Abweichung von den Regeln der analogen Anwendung dar. Es wurde außerdem nicht der Regelung von Art. 147, Abs. 2 ZPO im Zusammenhang mit Art. 133 ZPO Rechnung getragen, und zwar im Falle, wenn die Gegenforderung des Beklagten nach Ablauf der Frist für die Antwort auf die Klageschrift entstanden ist bzw. nach Ablauf dieser Frist fällig geworden ist.

VII. AUFRECHNUNGSEINREDE UND WIDERKLAGE

Zu vermerken ist, dass der Gesetzgeber im Art. 211, Abs. 1 ZPO festgelegt hat, dass innerhalb der Frist für die Antwort auf die Klageschrift der Beklagte eine Widerklage einlegen kann, soweit dieser in dieselbe Gerichtszuständigkeit fällt und die Widerklage mit der Erstklage in Verbindung steht oder wenn damit aufgerechnet werden kann. Die Widerklage wird nach den allgemeinen Regeln wie die Klage eingelegt. Die gemeinsamen Elemente im Gegenstand, die mit der Aufrechnungseinrede und der Widerklage auf Aufrechnung nach Art. 211 ZPO gesucht werden, verwandeln die Aufrechnungseinrede keineswegs in eine Widerklage, in eine unentwickelte Widerklage oder in eine Erscheinung an der Grenze zwischen der Klage und der Einrede, da die mit der Aufrechnungseinrede bezweckte Verteidigung der Gegenforderung des Beklagten und seines Aufrechnungsrechtes der Verteidigung gegenüber der Klage untergeordnet ist. Im Gegenteil, durch die Widerklage kann der Beklagte eine Verurteilung des Klägers wegen seiner die Aufrechnungshöhe übersteigenden Forderung verlangen. Er kann unter den Voraussetzungen einer eventuellen Klagenverbindung – indem er die Forderung des Klägers bestreitet (z.B. indem er behauptet, der Vertrag sei nichtig) – verlangen, wenn das Gericht die gegen ihn erhobene Klage als begründet erachtet, dass das Gericht diese Klage wegen Aufrechnung abweist und wegen des Überbetrags den Kläger verurteilt, und wenn das Gericht die Klage als unbegründet erachtet, den Kläger wegen der ganzen Höhe der Forderung verurteilt.

Wenn die in der Aufrechnungseinrede enthaltene Forderung höher ist als die Forderung des Klägers, sowie wenn das Gericht diese Klage abweist, so wird dem Beklagten nichts zuerkannt. Wie Prof. Stalev¹ vermerkt hatte, ist das beste Ergebnis, das der Beklagte durch seine Aufrechnungseinrede erzielen könnte, die Abweisung der Klage wegen Tilgung der Forderung in dieser Klage durch Aufrechnung mit der Gegenforderung des Beklagten. Die gerichtliche Entscheidung über die Aufrechnungseinrede mit Gegenforderung des Beklagten, die höher als diese des Klägers ist, hat keine exekutorische Wirkung. Der Teil der Gegenforderung des Beklagten, der die Forderung des Klägers übersteigt, wird von der rechtskräftigen Entscheidung nicht erfasst und dadurch ist das Vorhandensein der Gegenforderung zum Zeitpunkt der Beendigung des Beweisaufnahmeverfahrens nicht festzustellen.

VIII. UMFANG DER RECHTSKRAFT DER ÜBER DIE AUFRECHNUNGSEINREDE ERLASSENEN GERICHTSENTSCHEIDUNG, WENN DIE GEGENFORDERUNG DES BEKLAGTEN HÖHER IST ALS DIE FORDERUNG DES KLÄGERS

Gemäß Art. 298, Abs. 1 ZPO hat die Entscheidung eine Rechtskraft zwischen den Prozessparteien hinsichtlich des Rechts, das Gegenstand der erhobenen Klage ist, der

1. s. Сталев, Ж. Българско гражданско процесуално право, 7 изд., София. 2001 г. (Stalev, G., Bulgarisches Zivilprozessrecht, VII. Aufl., Sofia, 2001), S. 426,427.

Streit über welche mit Rechtskraft entschieden wurde. Diese Vorschrift ist identisch mit Art. 221, Abs. 1 der alten ZPO. Über die Aufrechnungseinrede hat der Gesetzgeber im Art. 298, Abs. 4 ZPO eine Ausnahme vorgesehen und festgelegt, dass die Entscheidung eine Rechtskraft hat auch hinsichtlich der dadurch zugelassenen Aufrechnungseinrede. Diese Vorschrift ist identisch mit Art. 221, Abs. 2 der alten ZPO.

Berücksichtigt man den Gegenstand der Aufrechnungseinrede, so sind auf Grund Art. 298, Abs. 4 ZPO die Gegenforderung und das Aufrechnungsrecht des Beklagten, die Gegenstand der Aufrechnungseinrede sind, Gegenstand der Rechtskraft der über die Aufrechnungseinrede angeordneten Entscheidung.

Die Entscheidung, mit der der Aufrechnungseinrede stattgegeben wird, stellt rechtskräftig das Vorhandensein der Gegenforderung und des Aufrechnungsrechtes des Beklagten zu den für die Aufrechnung relevanten Zeitpunkten (der Entstehung des Aufrechnungsrechtsverhältnisses und der Aufrechnungserklärung) fest. Wegen der Tilgungswirkung der Aufrechnung, wie auch wegen der Rückwirkung der Aufrechnung, wird mit der rechtskräftigen Entscheidung festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Beendigung des Gerichtsverfahrens die Gegenforderung des Beklagten nicht vorhanden gewesen ist, unabhängig davon, ob die Aufrechnungserklärung außerhalb vom oder im Prozess gemacht worden ist, auch wenn dies unter der im Art. 104, Abs. 1, Satz II GVV vorgesehenen Bedingung erfolgt. Übersteigt die Gegenforderung des Beklagten diese des Klägers, so erstreckt sich die Rechtskraft nur bis zu der für die Aufrechnung relevanten Höhe. Der Restteil der Forderung des Beklagten ist kein Gegenstand der Aufrechnungseinrede, ist und kann kein Gegenstand der Rechtskraft sein der über die Aufrechnungseinrede erlassenen Entscheidung. Mit der Rechtskraft bei der Aufrechnungseinrede verhält es sich genauso wie bei der Teilklage.

Weist man die Aufrechnungseinrede wegen Nichtvorhandenseins der Gegenforderung des Beklagten ab, so werden ihr Nichtvorhandensein und das Fehlen des Aufrechnungsrechtes zu den für die Aufrechnung relevanten Zeitpunkten rechtskräftig festgestellt. Übersteigt die Gegenforderung des Beklagten diese des Klägers, so wird aber das Nichtvorhandensein der ganzen Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, da es materiellrechtlich nicht möglich ist, dass die ganze Forderung vorhanden ist, wenn ein Teil dieser Forderung nicht vorhanden ist. Mit der Rechtskraft bei der Aufrechnungseinrede verhält es sich genauso wie bei der Teilklage.

Prof. Stalev² hatte angenommen, dass bei der Aufrechnungseinrede mit der Rechtskraft als anerkannt oder abgewiesen die ganze Gegenforderung des Beklagten gilt, deren Aufrechnung geltend gemacht wurde und nicht nur dieser Teil davon, der der Forderung entspricht, die mit der Klage geltend gemacht wurde. Aus diesem Grund hatte er angenommen, dass hinsichtlich der Differenz ein neues Verfahren unzulässig ist³. Die

2. s. Stalev, G., *Op.cit.*, S. 354.

3. Diese These wurde in einigen Gerichtsentscheidungen anerkannt (Entsch. Nr. 368–58–I 155, Entsch. Nr. 707 im Zivilsache Nr. 1787/2009, III. Zivilsenat des OKG.

These von Prof. Stalev sollte in den Fällen gelten, wenn die Aufrechnungseinrede wegen Nichtvorhandenseins der Gegenforderung des Beklagten zu den aufrechnungsrelevanten Zeitpunkten abgewiesen wurde, d.h. das Vorhandensein dieser Forderung wurde abgelehnt. Das ist so, weil es aus materiellrechtlicher Sicht unmöglich ist, dass das Kleinere nicht existiert und das Größere existiert. Mit der Rechtskraft bei der Aufrechnungseinrede verhält es sich genauso wie bei der Teilklage. Die These von Prof. Stalev kann aber nicht geteilt werden im Falle, wenn der Aufrechnungseinrede stattgegeben wurde. Gegenstand der Aufrechnungseinrede und der Entscheidung ist die Gegenforderung des Beklagten nur bis zur aufrechnungsrelevanten Höhe, d.h. nur der Teil der Forderung, welcher mit der Aufrechnungseinrede geltend gemacht wurde. Wie Prof. Stalev selbst sagt, ist die Aufrechnungseinrede ein Verteidigungsmittel gegen die Klage und sie (die Aufrechnungseinrede) kann nicht über diese Verteidigung hinausgehen⁴. Für die Aufrechnung ist der übersteigende Betrag irrelevant, deswegen kann dieser mit der Aufrechnungseinrede nicht geltend gemacht werden, er ist nicht Gegenstand der Aufrechnungseinrede, weswegen für sie keine Rechtskraft entsteht⁵. Aus diesem Grund kann der mit der Aufrechnungseinrede geltend gemachte Teil der Forderung mit dem übersteigenden Betrag mit einer weiteren Klage geltend gemacht werden und hinsichtlich dieser Höhe besteht keine Rechtskraft⁶. Die These, dass über den Überbetrag der Gegenforderung des Beklagten, der kein Gegenstand der Aufrechnungseinrede und der sie anerkennenden Entscheidung ist, unzulässig ist, eine Klage oder Aufrechnungseinrede zu erheben, ist einer Justizversagung gleichzustellen.

Es muss außerdem betont werden, dass mit der Entscheidung, mit der der Aufrechnungseinrede stattgegeben und somit die Klage abgewiesen wird, mit Rechtskraft sowohl das Vorhandensein der vom Beklagten behaupteten Forderung zum Zeitpunkt der Entstehung der Möglichkeit zur Vornahme der Aufrechnung und zum Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung festgestellt wird als auch deren späteres Nichtvorhandensein, weil diese wegen der vollzogenen Aufrechnung getilgt wurde und zwar bis zur Höhe der vorgenommenen Aufrechnung⁷.

Prof. Stalev⁸ hatte angenommen, dass, wenn die Aufrechnungseinrede wegen nicht vorhandener Fälligkeit oder wegen Aufrechnungsunfähigkeit abgewiesen worden

4. s. Stalev, G., Op.cit., S. 426.

5. Diese These von mir wird auch in Entscheidungen des OKG geteilt (s.a. Beschluß Nr. 665 vom 30.07.2015 in Handelssache Nr. 2749/2014, I. Handelssenat des OKG).

6. Diese These von mir wird auch in Entscheidungen des OKG geteilt (s.a. Beschluß Nr. 665 vom 30.07.2015 in Handelssache Nr. 2749/2014, I. Handelssenat des OKG).

7. s. Попова, В. Избрани съчинения в три тома., Т. I „Прихващане. Материалноправни и процесуални проблеми“, София, 2010 г. (Popova, V. Ausgewählte Schriften in drei Bänden. Bd. I „Aufrechnung. Materiellrechtliche und prozessrechtliche Probleme. Sofia, 2010), S. 535–560. Diese These wird auch in Entscheidungen des geteilt (s.a. Entsch. Nr. 103 vom 01.08.2017 in Zivilsache Nr. 61323/2016, IV. Zivilsenat des OKG; Beschluß Nr. 665 vom 30.07.2015 in Handelssache Nr. 2749/2014, Handelskammer, I. Handelssenat des OKG).

8. s. Stalev, G., Op.cit., S. 354.

war, so entsteht hinsichtlich dieser Forderung keine Rechtskraft. Ich bin der Auffassung, dass, wenn die Aufrechnungseinrede abgewiesen wird, weil die Gegenforderung nicht fällig oder nicht aufrechnungsfähig ist, so wird das Fehlen des Aufrechnungsrechtes rechtskräftig festgestellt. Was die Gegenforderung des Beklagten anbelangt, so wird durch die Rechtskraft festgestellt, dass diese zu den für die Aufrechnung relevanten Zeitpunkten vorhanden, jedoch nicht fällig bzw. nicht aufrechnungsfähig war⁹.

IX. AUFRECHNUNGSEINREDE UND ART. 103, ABS. 1 GVV ÜBER DIE LIQUIDITÄT DER FORDERUNG DER AUFRECHNENDEN PARTEI

Prof. Stalev¹⁰ hatte angenommen, dass der wichtigste Unterschied zwischen der Aufrechnungserklärung und der Aufrechnungseinrede darin besteht, dass die Aufrechnungserklärung eine Liquidität der beiden Gegenforderungen voraussetzt, und die Aufrechnungseinrede zulässig und begründet ist, selbst wenn diese Forderungen oder eine davon nicht liquid ist bzw. sind. Eben deshalb hatte er angenommen, dass diese Möglichkeit zeigt, dass das bulgarische Recht neben der Aufrechnung nach Art. 103 und Art. 104 GVV auch die sogenannte gerichtliche Aufrechnung mit nicht liquiden Forderungen kennt.

Prof. Stalev¹¹ hatte angenommen, dass, wenn das Gesetz die Rechtskraft auch über die Aufrechnungseinrede erstreckt, zeigt es, dass die durch die Aufrechnungseinrede geltend gemachte Forderung liquid wird, auch wenn sie vorher nicht liquid (bestritten) war, weil sie für die Zukunft die Eigenschaft „der Rechtskraft“ erhält, und sobald sie diese Liquiditätseigenschaft erhalten hat, wird sie so aufrechnungsfähig, wie die mit einer Widerklage geltend gemachte Forderung. Seiner Auffassung nach läßt auch Art. 104, Abs. 1 GVV eine Aufrechnungseinrede mit nicht liquider Forderung zu und zwar durch die Zulassung der eventuellen Aufrechnungseinrede, weil die eventuelle Aufrechnungseinrede voraussetzt, dass der Beklagte die Forderung des Klägers bestreitet, was die Forderung nicht liquid macht. Laut Prof. Stalev¹² reicht es, wenn eine der Forderungen bestritten ist, d.h. nicht liquid, um die Möglichkeit für außergerichtliche Aufrechnung durch Erklärung nach den Modalitäten und mit den Folgen von Art. 104 GVV auszuschließen, wodurch auch nur die gerichtliche Aufrechnung möglich wäre. Prof. Stalev¹³ hatte angenommen, dass die Besonderheit der gerichtlichen Aufrechnung darin besteht, dass diese dann eintritt, sobald die Entscheidung rechtskräftig wird, durch die das Vorhandensein der Gegenforderungen und deren Fälligkeit festgestellt

9. Über die Spezifik der Rechtskraft bei Aufrechnungseinrede s. Popova, V. *Ausgewählte Schriften in drei Bänden*. Bd. I *Aufrechnung. Materiellrechtliche und prozessrechtliche Probleme*. S., 2010, S. 535–560.

10. s. Stalev, G., *Op.cit.*, S. 428.

11. s. Stalev, G., *Op.cit.*, S. 428.

12. s. Stalev, G., *Op.cit.*, S. 428.

13. s. Stalev, G., *Op.cit.*, S. 428.

wurde, sodass diesen auch künftig die Eigenschaft der Liquidität zuerkannt wird; die gerichtliche Aufrechnung tilgt die Gegenforderungen in Zukunft, und nicht ab dem Tag der Aufrechnungseinrede, weil zu diesem Zeitpunkt die Gegenforderungen, bzw. eine davon nicht liquid sind, bzw. ist. In diesem Zusammenhang gibt es auch entsprechende Rechtsprechung¹⁴, und auch Auslegungsentscheidung Nr. 1/2013 des OKG, P. 4 der Auslegungsentscheidung Nr. 1 vom 09.12.2013 in Zivilsache Nr. 1/ 2013, Hauptversammlung des Zivil- und Handelssenats des OKG hinsichtlich der Frage zur Zulässigkeit der Aufrechnungseinrede in der Berufungsinstanz¹⁵.

Meines Erachtens beeinflusst ein bestehender Rechtsstreit über die Gegenforderung des Beklagten oder die Forderung des Klägers weder die Art und Weise der Aufrechnung noch den Zeitpunkt des Eintretens ihrer Tilgungswirkung.¹⁶ Die Rechtskraft der Gerichtsentscheidung ist keine Bedingung zur Entstehung der im Art. 103, Abs. 1 (eins) GVV vorgesehenen Voraussetzungen für die Vornahme der Aufrechnung. Die Gerichtsentscheidung stellt die Forderung zu den aufrechnungsrelevanten Zeitpunkten fest, sie ist aber keine Voraussetzung zum Eintritt der Tilgungswirkung der Aufrechnung, mit der Gerichtsentscheidung kann auch die Aufrechnung nicht vollzogen werden. Das Gegenteil anzunehmen würde heißen, der Rechtskraft eine konstitutive Wirkung zuzusprechen, was dem Konzept ihres Charakters als Feststellungs- und nicht als Rechtsänderungskraft widerspricht, sowie auch der Gerichtsentscheidung über die

-
14. Beschluß Nr. 91 vom 15.02.2010 in Handelssache Nr. 720/2009 I. (erster) Handelssenat des OKG; Entsch. Nr. 113 vom 09.07.2013 in Zivilsache Nr. 1274/2013, II. Zivilsenat des OKG.
 15. In der Auslegungsentscheidung Nr. 1 vom 09.12.2013 in Auslegungssache Nr. 1/2013 hat die Hauptversammlung des Zivil- und Handelssenats des OKG /Obersten Kassationsgerichts/ angenommen, dass die Aufrechnungseinrede mit liquider Forderung in ihrem Wesen Berufung auf die Rechtsänderung ist, welche auch die Erlassungseinrede und die Zahlungseinrede nach Einreichen der Berufungsschrift darstellen. Durch diese Einrede wird der Streitgegenstand nicht geändert, da die damit geltend gemachte Forderung bereits mit einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung oder einer Vollstreckungsanordnung festgestellt wurde und dementsprechend braucht es keine Beweismittelerfassung, um die Einrede zu untermauern. Ein formales Argument zur Unterstützung dieser These ist auch die Vorschrift des Art. 371 ZPO, die unabhängig von ihrer Einordnung im Kapitel 32 „Gerichtsverfahren in Handelsstreiten“ Anwendung auch im allgemeinen Erkenntnisverfahren finden sollte. Wenn aber die Gegenforderung, mit der aufgerechnet wird, bestritten (nicht liquid) ist, d.h. ihr Gegenstand ist ein bestrittenes Recht, worüber sich das Gericht mit Rechtskraft ausspricht (Art. 298, Abs. 4 ZPO), bei dem sich die Aufrechnungswirkung erst nach Inkrafttreten der Gerichtsentscheidung zeigen wird, so kann dies grundsätzlich (Art. 131, Abs. 2, Ziff. 5 und Art. 133 ZPO) spätestens mit der Antwort auf die Klageschrift erfolgen und eine Geltendmachung zu einem späteren Zeitpunkt, einschließlich vor dem Berufungsgericht, ist unzulässig.
 16. Diese Auffassung habe ich in drei Büchern begründet, die sich damit befassen: *Попова, В. Прихващане. Материалноправни проблеми*. II изд. София, 2002 г. (Popova, V. Aufrechnung. Materiellrechtliche Probleme. 2. Aufl., Sofia, 2002), S. 44–84; 94–98; *Попова, В. Възражението за прихващане в съдебния исков процес*. София, 2002г. (Popova, V. Aufrechnungseinrede im gerichtlichen Erkenntnisverfahren, Sofia, 2002), S. 11–29; 199–212, с. 11–29; 199–212; *Попова, В. Избрани съчинения в три тома. Т. I Прихващане. Материалноправни и процесуални проблеми*. София, 2010г. (Popova, V. Ausgewählte Schriften in drei Bänden. Bd. I „Aufrechnung. Materiellrechtliche und prozessrechtliche Probleme. Sofia., 2010), S. 68–104; S. 572–606.

Aufrechnungseinrede eine konstitutive Wirkung zuzusprechen, welche ihr das Gesetz nicht zuerkannt hat¹⁷. Der Beklagte verteidigt sich mit Aufrechnungseinrede im Prozess gegen die Forderung des Klägers. Wenn im Zusammenhang mit der Forderung des Klägers ein Prozess anhängig ist, heißt das, dass diese Forderung bestritten ist. Die Einordnung der Vorschriften zeigt unmißverständlich, dass die im Art. 104, Abs. 2 GVV festgestellte Rückwirkung sowohl für die bedingungslose Aufrechnung gilt als auch dann, wenn die Willenserklärung unter der Bedingung des Art. 104, Abs. 1 GVV gemacht worden ist und auch bei Aufrechnung mit verjährter Forderung (Art. 103, Abs. 2 GVV. Außerdem, wenn man annehmen würde, dass mit dem Bestreiten der Gegenforderung des Beklagten der Kläger die Notwendigkeit des künftigen Eintretens der Aufrechnung hervorrufen würde, würde das heißen, die Sicherheit im Zivilverfahren vom zufälligen Prozessverhalten der einen von den beiden Parteien im Aufrechnungsverhältnis abhängig zu machen. Das würde auch heißen, das Anwendungsgebiet von Art. 103, Abs. 2 GVV über Aufrechnung mit verjährter Forderung zu unterminieren, das aber im Gesetz ausdrücklich anerkannt und mit der Rückwirkung der Aufrechnung verbunden ist, weswegen die Aufrechnungseinrede, die im Prozess mit verjährter Forderung erhoben wurde, zulässig ist und ihr stattgegeben werden sollte¹⁸. Die Rückwirkung der Aufrechnung ist im Art. 104, Abs. 2 GVV verankert und für dessen Anwendung ist das Prozessverhalten der Parteien im Aufrechnungsverhältnis irrelevant, egal, ob sie die eine oder die beiden Forderungen bestreiten oder nicht¹⁹. Die Entscheidung, mit der der Aufrechnungseinrede stattgegeben wird, hat keine konstitutive Wirkung, sowohl wenn die beiden Forderungen unbestritten sind, als auch, wenn die Aufrechnungswillenserklärung unter der im Art. 104, Abs. 1, Satz I GVV vorgesehenen Bedingung erfolgt und auch, wenn der Kläger die Gegenforderung des Beklagten bestreitet²⁰. Die Tilgung der Gegenforderungen ist eine Folge der Aufrechnungswillenserklärung und hat immer eine Rückwirkung²¹. Die Rechtskraft der Entscheidung hinsichtlich der Aufrechnungseinrede

17. In diesem Zusammenhang kann ich auf entsprechende Rechtsprechung des Obersten Kassationsgerichts aus dem Jahre 2016 hinweisen. (s. Entsch. Nr. 103 vom 01.08.2017 in Zivilsache Nr. 61323/2016, IV. Zivilsenat des OKG).
18. In diesem Zusammenhang kann ich auf entsprechende Rechtsprechung des OKG hinweisen, auch nach der Auslegungsentscheidung 1/2013 (darunter auch Entsch. Nr. 1276–58–I. Zivilsenat des OKG; Entsch. Nr. 933–59–I. Zivilsenat; Entsch. Nr. 766–59–I. Zivilsenat, in Zivilsache Nr. 609/59 I. Zivilsenat (nicht veröff.); Entsch. Nr. 1777–60–I. Zivilsenat, Zivilsache Nr. 2576/60 (nicht veröff.); Entsch. Nr. 46/01.10.1985–Hauptversammlung des Zivilsenats (nicht veröff.); Entsch. Nr. 1176–69–I. Zivilsenat; Entsch. Nr. 2906–56–I. Zivilsenat; Entsch. Nr. 103 vom 01.08.2017 in Zivilsache Nr. 61323/2016, IV. Zivilsenat des OKG).
19. In diesem Zusammenhang kann ich auf entsprechende Rechtsprechung des OKG hinweisen, auch nach der Auslegungsentscheidung 1/2013 (Entsch. Nr. 103 vom 01.08.2017 in Zivilsache Nr. 61323/2016, IV. Zivilsenat des OKG).
20. In diesem Zusammenhang kann ich auf entsprechende Rechtsprechung des OKG hinweisen (Entsch. Nr. 103 vom 01.08.2017 in Zivilsache Nr. 61323/2016, IV. Zivilsenat des OKG).
21. In diesem Zusammenhang kann ich auf entsprechende Rechtsprechung des OKG / hinweisen, auch nach der Auslegungsentscheidung 1/2013 (Entsch. Nr. 214 vom 29.05.1990 in Zivilsache Nr. 183/90,

gestaltet sich auf Grund Art. 298, Abs. 4 ZPO und hat den gleichen Umfang sowohl, wenn die Aufrechnungswillenserklärung außerhalb des Prozesses als auch, wenn diese im Rahmen des Prozesses gleichzeitig mit der Aufrechnungseinrede gemacht worden ist²². Im Letzteren hängt es vom Willen des Klägers ab, ob er die Forderung des Beklagten bestreitet oder nicht bestreitet. Es spricht übrigens nichts dagegen, wenn diese Forderung nicht mit Rechtskraft festgestellt wurde, dass der Kläger sie auch in den Fällen bestreitet, wenn die Aufrechnungswillenserklärung außerhalb und vor dem Prozess gemacht worden war. Es spricht auch nichts dagegen, wenn er das tut, nachdem die Gegenforderung des Beklagten mit einer rechtskräftigen Entscheidung auf Grund neu entstandener Tatsachen festgestellt wurde (Art. 439, Abs. 2 ZPO), und bei einem Versäumnisurteil und einer rechtskräftigen Vollstreckungsanordnung auf Grund neu festgestellter Tatsachen (Art. 240, Abs. 2; Art. 424 ZPO), sowie auch auf Grund neu entstandener Tatsachen (Art. 439, Abs. 2 in Anlehnung Art. 124, Abs. 1 ZPO). Aus diesem Grund ist die gerichtliche Aufrechnung eher die Aufrechnung, bei der die Willenserklärung im Rahmen des Prozesses erfolgt gleichzeitig mit der Aufrechnungserklärung. Die genannten Merkmale bestätigen die Eigenschaft der Aufrechnungserklärung als eine deutliche Verbindung zwischen dem materiellen Recht und dem Prozess sowie die feststellende und nicht rechtsändernde Wirkung der Rechtskraft, darunter auch in der Annahme des Art. 298, Abs. 4 ZPO hinsichtlich der Aufrechnungseinrede.

Die über die Aufrechnungseinrede ergangene Entscheidung hat keine konstitutive Wirkung, sowohl wenn die Gegenforderung des Beklagten unbestritten, als auch wenn sie bestritten ist und auch wenn die Aufrechnungserklärung unter der im Art. 104, Abs. 1, Satz II GVV vorgesehenen Bedingung erfolgt. In den letzten zwei Fällen ist die Aufrechnung eine Folge der Aufrechnungserklärung und ist rückwirkend. Die Analyse der Schlussfolgerungen bezüglich der konstitutiven Wirkung unterstützt den Vorschlag, die im Art. 103, Abs. 1 GVV vorgesehene Liquiditätsanforderung de lege ferenda aufzuheben. Sie ist ein Überbleibsel des alten bulgarischen Rechts, wo das System der ipso jure Kompensation verankert war und davon ausgegangen wurde, dass, wenn die Forderungen bestritten sind, der Beklagte keine Aufrechnungseinrede erheben kann, sondern eine Widerklage einlegen muss.

X. DIE EVENTUELLE AUFRECHNUNGSEINREDE

Eine deutliche Verbindung zwischen dem materiellen Recht und dem Prozess stellt die eventuelle Aufrechnungseinrede dar.

I. Zivilsenat des Obersten Gerichts; Entsch. Nr. 799–1994 in Zivilsache Nr. 681/94 –I. Zivilsenat des Obersten Gerichts; Entsch. Nr. 799 vom 24.09.1994 in Zivilsache Nr. 681/1994, I. Zivilsenat des Obersten Gerichts; Entsch. Nr. 529 vom 05.04.1995 in Zivilsache Nr. 521/1994, IV. Zivilsenat des OG; Entsch. Nr. 103 vom 01.08.2017 in Zivilsache Nr. 61323/2016, IV. Zivilsenat des OKG).

22. In diesem Zusammenhang kann ich auf entsprechende Rechtsprechung des OKG hinweisen (Entsch. Nr. 103 vom 01.08.2017 in Zivilsache Nr. 61323/2016, IV. Zivilsenat des OKG).

Die eventuelle Geltendmachung der Einrede über eine außerhalb des Prozesses erfolgte Aufrechnung ist grundsätzlich unzulässig. Dies ist eine Folge des unwiderruflichen Charakters der eingetretenen Tilgung.

Art. 104, Abs. 1, Satz II GVV lässt die Möglichkeit zu, die Aufrechnungserklärung unter der Bedingung zu machen, dass die vor Gericht geltend gemachte Forderung existiert. In diesem Fall muss der Beklagte die Aufrechnungseinrede unter dieser Bedingung erheben. Dazu greift der Beklagte, wenn er die Forderung aus Gründen bestreitet, die sich mit der Aufrechnung nicht decken. (Zum Beispiel: er bestreitet den die Klägerforderung berechtigenden Tatbestand oder seine rechtlichen Folgen, einschließlich auch wegen der Nichtigkeit des Vertrags; erhebt eine Vertragsauflösungseinrede; erhebt die Einrede der Verjährung; behauptet, dass die Forderung beglichen oder erlassen wurde usw.). Der Beklagte will seine Forderung nicht verlieren, um damit die nicht vorhandene oder verjährte Forderung des Klägers zu tilgen. Deswegen ersucht er das Gericht, die Klage auf Grund der Aufrechnung abzuweisen, nur wenn das Gericht die Streitbarkeit und die anderen Einwendungen und Einreden des Beklagten abweist.

Erfolgt die Aufrechnungserklärung im Prozess unter der Bedingung des Art. 104, Abs. 1, Satz II GVV, so ist auch die Aufrechnungseinrede unter derselben Bedingung, die eine Modalität der Aufrechnungserklärung ist, als eventuell geltend zu machen²³. Der Beklagte ist aber nicht verpflichtet, seine Aufrechnungserklärung im Prozess stets als bedingt geltend zu machen. Erfolgt die Aufrechnungserklärung bedingungslos, so kann die Aufrechnungseinrede nicht eventuell sein. Im materiellen Gesetz liegt keine Vermutung vor, dass die Aufrechnungserklärung immer bedingt ist, wenn sie im Prozess geltend gemacht worden ist.

Für die eventuelle Aufrechnungseinrede gelten alle Besonderheiten der eventuellen Prozesshandlungen. Weist das Gericht die Klage wegen der Streitbarkeit oder der anderen Einwendungen und Einreden des Beklagten ab, so spricht es sich nicht über die eventuelle Aufrechnungseinrede aus. Wenn das Gericht, ohne die Streitbarkeit oder die anderen Einwendungen und Einreden des Beklagten zu prüfen, sich direkt mit der eventuellen Aufrechnungseinrede befasst und die Klage aus diesem Grund abweist, so kann der Beklagte gegen die Entscheidung in Berufung gehen. Die Entscheidung verletzt die Reihenfolge der Verteidigung, zu der der Beklagte gegriffen hat und damit die Rechte des Beklagten, die er durch diese Reihenfolge verteidigen wollte.

23. In diesem Zusammenhang habe ich entsprechende Rechtsprechung zitiert: Entsch. Nr. 1017–54–I. Zivilsenat (nicht veröff.); Entsch. Nr. 677–54–IV. Zivilsenat (nicht veröff.); Entsch. Nr. 1276–58–I. Zivilsenat (nicht veröff.); Entsch. Nr. 475–60–II. Zivilsenat; Entsch. Nr. 2906–59–I. Zivilsenat; Entsch. Nr. 17–71–I. Zivilsenat (nicht veröff.); Entsch. Nr. 766–59–I. Zivilsenat (nicht veröff.); Entsch. Nr. 5–64 –Hauptversammlung des Zivilsenats (nicht veröff.); Entsch. Nr. 1176–69–I. Zivilsenat; Entsch. Nr. 1229–70–I. Zivilsenat (nicht veröff.); Entsch. Nr. 649–85–I. Zivilsenat; Entsch. Nr. 3289–78–I. Zivilsenat; Entsch. Nr. 347–95–V. Zivilsenat; Entsch. Nr. 25.03.2008–2008 in Berufungszivilsache Nr. 944/2007 – Kreisgericht Veliko Tarnovo (rechtskräftig), Beschluß Nr. 215–2008 in Handelssache Nr. 398/2008 – I. Handelssenat des OKG).